



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**  
vom 08.02.2019

### **Schulpflichtkontrollen bei Schülerdemonstrationen und zu Ferienbeginn**

Die Schulpflicht in Bayern wird vonseiten der Bayerischen Polizei kontrolliert. In der Presse fanden sich im Sommer 2018 Berichte, nach denen die Polizei an Flughäfen Familien kontrollierte, welche noch während der Schulzeit mit ihren schulpflichtigen Kindern in die Ferien flogen. Derzeit finden Schülerdemonstration zum Umweltschutz während der Schulzeit statt, beispielsweise in München am Marienplatz ab 11.00 Uhr vormittags.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Hält die Bayerische Polizei an ihrer Strategie fest, Kontrollen zur Schulpflicht vor dem Ferienbeginn an Flughäfen durchzuführen?
2. Zu welchem Ergebnis führten diese Schwerpunktkontrollen?
3. Wie viele schulschwänzende Schüler wurden 2018 von der Polizei in Bayern insgesamt aufgegriffen?
4. Wird die Schulpflicht auch bei den aktuellen Schülerdemonstrationen zum Klimawandel in Bayern kontrolliert?
5. Wie hoch war die Anzahl der bei Schülerdemonstrationen zum Klimawandel festgestellten Vergehen gegen die Schulpflicht?
6. Wertet die Staatsregierung das Recht auf Demonstrationsfreiheit höher als die Schulpflicht?
7. Wie bewertet die Staatsregierung aus Versicherungs- bzw. Haftpflichtsicht das Fernbleiben von Schüler vom Unterricht für Klimawandeldemonstrationen?
8. Wurden vonseiten der staatlichen Schulen Befreiungen vom Unterricht gewährt bzw. vorzeitig für die Demonstrationen der Unterricht beendet?

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Einbeziehung eines Beitrags des Staatsministeriums des Innern und für Integration**  
vom 18.03.2019

## **1. Hält die Bayerische Polizei an ihrer Strategie fest, Kontrollen zur Schulpflicht vor dem Ferienbeginn an Flughäfen durchzuführen?**

Zur Feststellung von unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht setzt die Bayerische Polizei ganzjährig im Wesentlichen auf

- eigeninitiierte Kontrollen an bekannten Jugendtreffpunkten bzw. Kaufhäusern zur Schulzeit durch speziell geschulte Jugendbeamte bzw. Schulverbindungsbeamte; bei Antreffen von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen werden diese nach einem Gespräch mit dem Polizeibeamten der Schule zugeführt;
- Tätigwerden der Polizei aufgrund von Ersuchen der Schule, um abgängige Kinder und Jugendliche zum Unterricht zu bringen.

In der Praxis ersuchen die Schulbehörden in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle die Polizei um Mithilfe bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern.

Zielrichtung der Bayerischen Polizei ist es, Minderjährige, die wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleiben, der Schule zuzuführen. Mit diesem Konzept sollen „Schulschwänzer“ frühzeitig die Risiken ihres eigenen Handelns aufgezeigt und Fehlentwicklungen der jungen Menschen vorgebeugt werden.

Zu den in den Medien thematisierten Feststellungen der Bayerischen Polizei an den Flughäfen in Nürnberg und Memmingen im Kontext der Pfingstferien 2018 ist festzuhalten, dass nach Mitteilung der örtlich zuständigen Polizeipräsidien Mittelfranken und Schwaben Süd/West im Zusammenhang mit den Schulferien keine „Schwerpunktkontrollen“ an den Flughäfen durchgeführt wurden, um „Schulschwänzer“ festzustellen. Vielmehr handelte es sich um Feststellungen im Rahmen der allgemeinen Grenz- bzw. Ausreisekontrollen, die an den Flughäfen Memmingen und Nürnberg durch die Bayerische Polizei durchgeführt werden.

## **2. Zu welchem Ergebnis führten diese Schwerpunktkontrollen?**

Im Rahmen der allgemeinen Ausreisekontrolle kam es zu nachfolgenden Feststellungen im Kontext der Schulpflicht:

Am Flughafen Nürnberg wurden nach Mitteilung des Polizeipräsidiiums Mittelfranken vor den Pfingstferien 2018 elf schulpflichtige Kinder festgestellt, bei denen sich der Verdacht ergab, dass sie der Schule unberechtigt fernblieben. Diese Fälle wurden an die zuständigen Schulen gemeldet.

Am Flughafen Memmingen sind nach Mitteilung des Polizeipräsidiiums Schwaben Süd/West in der polizeilichen Vorgangsverwaltung IGVP (mit Stand vom 13.02.2019) insgesamt 15 derartige Fälle im Kontext der Pfingstferien 2018 registriert, in denen entsprechende Verfahren gegen die betroffenen Eltern eingeleitet wurden.

Am Flughafen München wurden nach Mitteilung des Polizeipräsidiiums Oberbayern/Nord keine entsprechenden Fälle festgestellt; die Ausreisekontrollen werden hier durch die Bundespolizei durchgeführt.

## **3. Wie viele schulschwänzende Schüler wurden 2018 von der Polizei in Bayern insgesamt aufgegriffen?**

Im Schuljahr 2017/2018 wurden durch die Bayerische Polizei 2.733 „Schulschwänzer“ registriert.

## **4. Wird die Schulpflicht auch bei den aktuellen Schülerdemonstrationen zum Klimawandel in Bayern kontrolliert?**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrkräften für die Bildung und Erziehung der Schüle-

rinnen und Schüler sowie die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich (vgl. Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Die Schülerinnen und Schüler sind nach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind auch bei den genannten Schülerdemonstrationen zum Klimawandel zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass hier auch die Schulpflicht kontrolliert wird. Von einer Abfrage bei sämtlichen Schulen wurde zur Vermeidung des sonst entstehenden, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die ohnehin stark belasteten Schulen abgesehen.

#### **5. Wie hoch war die Anzahl der bei Schülerdemonstrationen zum Klimawandel festgestellten Vergehen gegen die Schulpflicht?**

Die Ermittlung der Anzahl der schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, die ihre Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen, verletzt haben, um an einer Demonstration zum Klimawandel teilzunehmen, würde eine Abfrage bei sämtlichen Schulen erfordern. Zur Vermeidung des sonst entstehenden, erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwands für die ohnehin stark belasteten Schulen wurde hiervon abgesehen.

#### **6. Wertet die Staatsregierung das Recht auf Demonstrationsfreiheit höher als die Schulpflicht?**

Gemäß Art. 113 der Verfassung des Freistaates Bayern besteht grundsätzlich das Recht der Versammlungsfreiheit und damit verbunden das Demonstrationsrecht. Aus Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BayEUG ergibt sich, dass alle Schülerinnen und Schüler das Recht haben, ihre Meinung frei zu äußern. In diese Rechte darf nicht ohne Grund eingegriffen werden, sie bestehen jedoch auch nicht schrankenlos. Demzufolge sind Meinungsäußerungen und Demonstrationen von Schülerinnen und Schülern – sofern sie sich im rechtlich zulässigen Rahmen bewegen – selbstverständlich zulässig.

Im Rahmen des Unterrichts gilt dieses Recht jedoch nicht uneingeschränkt; hier ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. Weiterhin haben sich Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 56 Abs. 4 BayEUG so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

Politische Werbung ist nach Art. 84 Abs. 2 BayEUG im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nicht zulässig.

#### **7. Wie bewertet die Staatsregierung aus Versicherungs- bzw. Haftpflichtsicht das Fernbleiben von Schüler vom Unterricht für Klimawandeldemonstrationen?**

Für Schülerinnen und Schüler besteht kein gesetzlicher Haftpflichtversicherungsschutz. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, auf dem Weg von und zur Schule und während der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden und von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“). Diese Voraussetzungen sind bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht nicht erfüllt.

**8. Wurden vonseiten der staatlichen Schulen Befreiungen vom Unterricht gewährt bzw. vorzeitig für die Demonstrationen der Unterricht beendet?**

Es gab zu Beginn der „Fridays for Future“-Aktionen Einzelfälle, in denen staatliche Schulen Schülerinnen und Schüler auf Antrag nach § 20 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom Unterricht in einzelnen Fächern befreit oder vom Schulbesuch beurlaubt haben, um diesen die Teilnahme an den genannten Demonstrationen zu ermöglichen, und in denen der Unterricht vorzeitig beendet wurde. Soweit erforderlich, wurden die Schulen daraufhin im Rahmen der üblichen vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Schulaufsichtsbehörden sensibilisiert.